

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2018 bis 2022

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11).

2 Wahltermine und Wahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 4. März 2018	Erster Wahlgang
Sonntag, 8. April 2018	Zweiter Wahlgang

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten (Art. 35 AG).

3 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

31 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

32 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 27. Februar 2018, 17.00 Uhr, und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 3. April 2018, 17.00 Uhr, geschlossen.

33 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

34 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

4 Wahlvorschläge

41 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar. Vorbehalten bleibt Art. 50 KV.

42 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 53c i.V.m. Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele, als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

43 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

44 Einreichung (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht spätestens im Amtsblatt vom 4. Januar 2018 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 22. Januar 2018, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

45 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 22. Januar 2018, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

46 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 24. Januar 2018, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; vgl. Ziff. 43) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Regierungsrat eingetroffen sein.

47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Regierungsrat bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Regierungsrat eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatename zu streichen.

48 Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Art. 53c i.V.m. Art. 43, Art. 6 Abs. 5 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 24. Januar 2018, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorgeschlagenen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die erstunterzeichnende Person (Vertreterin des Wahlvorschlags, vgl. Ziff. 43) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

5 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

51 Wahlzettel (Art. 53c i.V.m. Art. 44 AG und Art. 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind, d.h. angekreuzt (☒) werden können.

52 Zustellung (Art. 53c i.V.m. Art. 28 AG und Art. 21 AV)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 5. Februar 2018, bis spätestens am Samstag, 10. Februar 2018, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang und bis spätestens am Samstag, 31. März 2018, für den zweiten Wahlgang zu.

53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 22. Februar 2018 für den ersten Wahlgang und im Amtsblatt vom 28. März 2018 (Mittwochausgabe vor Ostern) für den zweiten Wahlgang.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis am Freitag, 16. Februar 2018, bzw. bis am Freitag, 23. März 2018, für den zweiten Wahlgang mit.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

61 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 53c i.V.m. Art. 31b ff. AG und Art. 43 ff. AV, Art. 48 AV)

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt.

Das Stimmbüro der Gemeinde führt bis am Dienstag, 20. Februar 2018, Testeingaben im Wahlprogramm durch.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften und der Begleitung der Staatskanzlei. Es teilt der Staatskanzlei umgehend den Abschluss der Eingabe telefonisch mit.

Das Stimmbüro der Gemeinde stellt der Staatskanzlei nach Schluss der Wahl unverzüglich das Protokoll über das Wahlergebnis zu.

Die Staatskanzlei veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 8. März 2018.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

62 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 AG und Art. 21 AV)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Mittwoch, 7. März 2018, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Donnerstag, 8. März 2018, 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang sachgemäss angewendet.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber:

¹ GDB 122.11